TIROLER GEMEINDEZEITUNG

OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES TIROLER GEMEINDEVERBANDES

Sparen ist angesagt

Das Sparpaket der Bundesregierung trifft die Gemeinden voll. Lesen Sie in dieser Ausgabe umfangreiche Ausführungen zum Thema!

Foto: Chris Walch

Ausgabe 03/04 2012

Besuchen Sie uns auch im Internet!
www.gemeindeverband.tirol.gv.at
Telefon: 0512/587130
Anschrift:
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

„Sponsoring Post"
Verlagspostamt
6020 Innsbruck
GZ 02Z030434 S

Aus dem Inhalt

- Die Meinung des Präsidenten 2/3
- Vorsteuerabzug wird eingeschränkt 4-6
- Grundsteuer muss Gemeindeabgabe bleiben 7-9
- Vorsicht bei Hauptteilungen 10-14
- Die Straße als Lebensraum 14
- Öffentliche Beleuchtung umstellen 19
- Personalia 20

ADRESSE:

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

Ein im großen Paket der strukturellen Änderungen im Bereich des Rettungswesens und der ärztlichen Bereitschaftsdienste noch ungelöstes Problem sind die Totenbeschauen. Die Situation ist derzeit so, dass die Ärztekammer von einer Bereitschaftsgebühr (d.h. für das Bereitsein eine Totenbeschau vorzunehmen, wenn sie anfällt und was nicht alle Tage der Fall ist) von täglich 240,- Euro (monatlich 7.200 oder jährlich 86.400 Euro) nicht abgeht, was für die Gemeinden inakzeptabel ist. Warum ist unseres Erachtens eine Bereitschaftsgebühr inakzeptabel?

Von Montag bis Freitag wird in der Nacht (von 19.00 bis 07.00 Uhr) auf Grund der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Tirol, der Ärztekammer für Tirol und dem Tiroler Gesundheitsfonds (in den die Gemeinden und das Land je 50% einzahlen) eine Bereitschaftsvergütung in Höhe von 160,- Euro gewährt. Es wird davon ausgegangen, dass diese diensthabenden Ärzte auch die sprengelärztlichen Tätigkeiten mit erledigen.

„Bei rund 2.500 Totenbeschauen im Jahr müssetn die Gemeinden rund 750.000 Euro bezahlen.“

Es fällt keine Bereitschaft an

Für die sprengelärztlichen Tätigkeiten können mehrere Ärzte beziehungsweise Vertretungen herangezogen werden, womit auch tagsüber keine Bereitschaft anfällt. Am Wochenende wird auf Grund des Gesamtvertrages mit der Tiroler Gebietskrankenkasse eine Bereitschaftszulage gewährt. Dazu kommt, dass nicht selten gleichzeitig Notarztbereitschaft gemacht wird, die ebenfalls bezahlt wird. Somit würde die öffentliche Hand dreimal eine Bereitschaftsgebühr für Leistungen bezahlen, die in der Regel in Personalunion geleistet werden.

Wir bekennen uns zu einer ordentlichen Bezahlung der erbrachten Leistung und können uns einen Betrag in Höhe von 300,- Euro pro Totenbeschau vorstellen. Das sind bei ca. 2.500 Totenbeschauen immerhin 750.000 Euro im Jahr, welche die Gemeinden dafür zu bezahlen haben. 90% der Totenbeschauen werden derzeit vom behandelnden Arzt selbst durchgeführt.

Es erhebt sich also die Frage, ob es nicht genügt, wenn der Arzt den Tod feststellt und nur in jenen Fällen, wo der Tod auf unnatürliche Weise eingetreten ist eine Obduktion angeordnet wird.

In Deutschland hat man in einigen Bundesländern die Totenbeschau sogar komplett abgeschafft.

Auch der zuständige Landesrat Dr. Bernhard Tilg ist aus den vorangeführten Gründen gegen eine Bereitschaftsgebühr für Sprengelärzte und könnte sich die Lösung des Problems so vorstellen, dass jeder praktische Arzt den Tod feststellen kann und nur in jenen Fällen, wo der Tod auf unnatürliche Weise eingetreten ist, eine Obduktion angeordnet wird. Dazu muss freilich in das Gemeindesanitätsdienstgesetz eingegriffen werden, was leicht möglich ist. Ich bin guter Dinge, dass wir in Kürze zu einer für die Gemeinden akzeptablen Lösung kommen, weshalb ich ersuche, mit neuen Verträgen noch zuzuwarten.

Widerspruch gegen das Gesetz

Unlängst wurde darüber berichtet, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien das Verfahren gegen Funktionäre der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders wieder aufgenommen hat. Ich denke, dass die deutlichen Worte des Verwaltungsgerichtshofes im Jänner dieses Jahres mit dazu beigetragen haben. Er hat ja unmissverständlich festgehalten, dass die Funktionäre der Agrargemeinschaft Beschlüsse (im Zusammenhang mit dem Rechnungskreis II und den der Gemeinde daraus zustehenden Geldern) gefasst haben, die einer eindeutigen gesetzlichen Anordnung klar widersprechen und daher den Versuch darstellen, zu Lasten eines anderen (hier der Gemeinde) das Gesetz zu unterlaufen.

Obwohl ich weiß, dass mich manche eines übertriebenen Alarmismus und

der Angstmache bezichtigen, möchte ich den Kolleginnen und Kollegen und auch den Gemeindemandataren einmal mehr ans Herz legen, bei der Abarbeitung dieses Themas genau hinzuschauen, sich im Zweifel beraten zu lassen und unbedingt den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, denn die Staatsanwaltschaft könnte sich nämlich auch für Gemeindemandatare interessieren. Solche gesetzlichen Verpflichtungen finden sich im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz und in der Tiroler Gemeindeordnung. In der geltenden Gemeindeordnung ist festgehalten, dass die Gemeindemandatare auf das Gemeindevermögen zu schauen haben. Vom Aufrechterhalten eines scheinbaren Dorffriedens jenseits von geltendem Recht ist nichts zu lesen.

Politik muss sich an Recht halten

Klar ist: Die Politik kann und muss es nicht allen recht machen, aber an das Recht halten muss sie sich allemal. Wenn ich nun höre, dass in einer Agrargemeinschaft, die laut Verwaltungsgerichtshof zu 100% aus Gemeindegut hervorgegangen ist, über eine Hauptteilung nachgedacht wird, dann schrillen die Alarmglocken. Hier ist nichts mehr zu teilen, allenthalben zu verschenken (ein Beitrag im Blattinneren geht näher darauf ein). Ich gehe davon aus, dass die Aufsichtsbehörden (Agrarbehörde und Gemeindeabteilung) hier genau prüfen werden.

Vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle folgendes geschrieben: „Bemerkenswert ist, dass aus der Agrarbehörde Richtlinien und Handlungsanleitungen ergangen sind, die in offenkundigem Widerspruch zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, zur Tiroler Gemeindeordnung und zu den einschlägigen VfGH-Erkenntnissen aus 1982, 2008, 2010 und 2011 stehen. Der VfGH formuliert im jüngsten Erkenntnis zu Mieders vom 28.02.2011 fünfmal (Randziffern 29, 30, 31, 43, 47), dass der Substanzwert (dazu zählt - entgegen der Behördenauffassung - auch der über die Nutzungsrechte hinausgehende Holzeinschlag) „ausschließlich" der Gemeinde gehört. Da ist kein Platz für Vereinbarungen und Amtssachverständigengutachten". Ebendiese Handlungsanleitungen sind im Februar 2012 in einem Leitfaden für Agrargemeinschaften (Herausgeber ist die Landwirtschaftskammer Tirol) plötzlich wieder aufgetaucht. Alter Wein in neuen Schläuchen, mehr ist dazu nicht zu sagen.

Wenn der Oberste Agrarsenat in Wien ganz aktuell festgestellt hat, dass bei Gemeindegutsagrargemeinschaften der Jagdpachterlös der Gemeinde und der Holzüberling der Agrargemeinschaft zuzuordnen ist, dann überrascht mich dies deswegen nicht, weil diese Entscheidung schon mehrfach so angekündigt wurde. Unter anderem von LHStv. Anton Steixner am 27.02. dieses Jahres bei einer Besprechung des Vorstandes des Tiroler Gemeindeverbandes mit ihm, LH Platter und LHStv. Gschwentner. Offenbar gibt dieses unabhängige und weisungsfreie Senatskollegium gelegentlich antizipativ Rauchzeichen. Nachdem der Verfassungsgerichtshof über dem Obersten Agrarsenat steht, orientiere ich mich allerdings an seinem Erkenntnis zu Unterperfuss vom Februar 2012 in dem er sagt, dass die Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 über den Substanzwert „einer einheitlichen, mit der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmenden Auslegung zugänglich sind".

Gemeinde gehört der Holzüberling

Im Erkenntnis zu Mieders vom Juni 2008 sagt der Verfassungsgerichtshof, dass „ der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes der Gemeinde zusteht". Dabei verweist er auch noch auf das grundsätzliche Erkenntnis von 1982. Dort ist zu lesen: „wenn der Ertrag den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten übersteigt – sei es durch Verbesserungen auf dem Gute, sei es durch Änderungen des Wirtschaftsbetriebes der Berechtigten – so kommt der Überfluss in die Gemeindekasse". Damit erschließt sich wunderbar, wo der Holzüberling hingehört, meint **Euer**

Ernst Schöpf

Foto: Friedle

„Wenn ich höre, dass in einer Agrargemeinschaft, die laut Verwaltungsgerichtshof zu 100% aus Gemeindegegut hervorgegangen ist, über eine Hauptteilung nachgedacht wird, dann schrillen die Alarmglocken.."

Der Vorsteuerabzug wird deutlich eingeschränkt

Geplante Änderungen im UStG durch Stabilitätsgesetz

Foto: Chris Walch

Das Sparpaket der Bundesregierung trifft die Gemeinden voll. Für viele heißt es deshalb künftig auf die Investitionsbremse zu treten.

Am 6.3.2012 wurde im Ministerrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 beschlossen, in dessen Rahmen unter anderem auch das Umsatzsteuergesetz 1994 sowie das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert werden soll. Nachfolgend werden die für Körperschaften öffentlichen Rechts und deren ausgegliederte Rechtsträger geplanten Änderungen zusammengefasst:

Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Vermietungen (§ 6 Abs. 2 UStG 1994):

Umsätze aus der Vermietung von Grundstücken und Gebäuden (mit Ausnahme der Vermietung von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken und von Parkplätzen) sind nach derzeitiger Rechtslage von der Umsatzsteuer befreit. Mit diesen Umsätzen im Zusammenhang stehende Ausgaben (z.B. Gebäudeerrichtung, Umbau, Zubau, Instandhaltungsmaßnahmen, Betriebskosten, etc.) berechtigen den Vermieter nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn dieser die Vermietung umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Durch die geplante Änderung des § 6 Abs. 2 UStG 1994 ist zukünftig der Verzicht auf die Steuerbefreiung – somit die Option zur Steuerpflicht – nur dann zulässig, soweit der Leistungsempfänger (Mieter) das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen selbständigen Teil des Grundstückes nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, welche den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Die Option zur Steuerpflicht für den Vermieter (und damit die Berechtigung vom Vorsteuerabzug) ist somit nur mehr dann zulässig, wenn der Mieter das Grundstück bzw. Gebäude nahezu ausschließlich zur Ausführung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen verwendet und selbst zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für den Versicht auf die Steuerbefreiung nachzuweisen.

Eine nahezu ausschließliche Verwendung ist gem. Erläuterungen dann anzunehmen, wenn die auf den Mietzins für das Grundstück bzw. für den Grundstücksteil entfallende Umsatzsteuer höchstens zu 5 Prozent vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen wäre (Bagatellgrenze). Betroffen

von der Neuregelung sind somit insbesondere Vermietungen

- an den Hoheitsbereich von Körperschaften öffentlich Rechts (z.B. Schulen, Universitäten, etc.)
- von ausgegliederten Rechtsträgern an Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Vermietung durch Gemeindeimmobiliengesellschaften an Gemeinden)
- an nicht unternehmerisch tätige oder unecht steuerbefreite gemeinnützige Rechtsträger (z.B. Forschungsgesellschaften, Sportvereine, etc.)
- an unecht steuerbefreite Unternehmer (z.B. Ärzte, etc.)

Die Regelung soll für alle Vermieter in gleicher Weise gelten (z.B. Körperschaften öffentlichen Rechts, ausgegliederte Rechtsträger, Leasinggesellschaften, Privatpersonen). Die Änderung wird auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden sein, die nach dem 31. August 2012 beginnen, sofern mit der Errichtung des Gebäudes durch den Unternehmer nicht bereits vor dem 1. September 2012 begonnen wurde. Weiters ist die Änderung auf Wohnungseigentum anzuwenden, das nach dem 31. August 2012 begründet oder erworben wird.

Ausweitung des Vorsteuerkorrekturzeitraumes bei Immobilien (§ 12 Abs. 10 UStG 1994)

Nutzt ein Unternehmer (z.B. Körperschaft öffentlichen Rechts, ausgegliederter Rechtsträger) ein Gebäude für umsatzsteuerpflichtige Umsätze (z.B. steuerpflichtige Vermietung), so steht diesem der volle Vorsteuerabzug zu. Wird das Gebäude in den Folgejahren für steuerfreie Umsätze verwendet oder die unternehmerische Nutzung beendet (z.B. Wechsel zur steuerfreien Vermietung, hoheitlich Nutzung), muss der geltend gemachte Vorsteuerabzug innerhalb des Vorsteuerberichtigungszeitraumes zeitanteilig zurückbezahlt werden. Dieser Vorsteuerberichtigungszeitraum für Grundstücke und Gebäude (§ 12 Abs 10 UStG) soll aufgrund der geplanten Änderung von derzeit

Ihr Partner für kommunale EDV-Lösungen

- Software-Lösungen für öffentliche Verwaltungen und Unternehmen
- Videoüberwachungs-Systeme
- IT-Netzwerk-Lösungen
- Dokumentenmanagement und Archivierung
- Web-Lösungen
- VoIP-Telefonsysteme
- IT-Sicherheits-Lösungen
- IT-Consulting
- IT-Check

kufgem

Kufgem-EDV Gesellschaft m.b.H.
6330 Kufstein Fischergries 2
Tel.: +43 5372 6902
info@kufgem.at www.kufgem.at

10 auf 20 Jahre verlängert werden.

Die Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes gilt für Grundstücke bzw. Gebäude, die der Unternehmer nach dem 31. August 2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagenvermögen verwendet oder nutzt. Bei der Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke gilt die Neuregelung, wenn der Vertragsabschluss über die Vermietung nach dem 31. August 2012 erfolgt.

Generelle Steuerpflicht bei Grundstückverkäufen (§ 21 Abs. 4 KStG 1988)

Aufgrund der generellen steuerlichen Neuregelungen von Grundstücksverkäufen sollen auch Körperschaften öffentlichen Rechts unter diese Neuregelung fallen.

Verkäufe von im Hoheitsbereich von Körperschaften öffentlichen Rechts befindlichem Liegenschaftsvermögen unterliegen somit zukünftig im Ausmaß von 25 Prozent des Veräußerungsgewinnes der Körperschaftsteuer (sogenannte Immobilienertragsteuer). Die Neuregelung gilt für Verkäufe, wenn diese nach dem 31. August 2012 erfolgen.

Befindet sich das Grundstück im Betriebsvermögen eines Betriebes gewerblicher Art, ist der Veräußerungsgewinn im Rahmen dieses Betriebes zu erfassen. Die bisher geltende Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus Grundverkäufen bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG (keine Buchführungspflicht gemäß § 189 UGB) oder bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs EStG) entfällt. Ist der Betrieb allerdings generell von der Körperschaftssteuer befreit (z.B. unentbehrlicher Hilfsbetrieb bei gemeinnützigem Rechtsträger), bleibt der Veräußerungsgewinn weiterhin steuerfrei.

Hinsichtlich der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes (Berechnungsvarianten und -modalitäten) bei von bisher dem Hoheitsbereich zurechenbaren Immobilien wird auf die Regierungsvorlage verwiesen.

Ein Herz für Radler?

Bietet Ihre Gemeinde ideale Bedingungen für einen sicheren Radverkehr? Dann ist die Kommune der ideale Kandidat für die fahrradfreundliche Gemeinde 2012! Bis 30. April 2012 besteht die Möglichkeit online einen Fragebogen auszufüllen, der von eine fachkundigen Jury bewertet wird. Zu finden ist der entsprechende Link auf der Homepage des Gemeindeverbandes: **www.gemeindeverband.tirol.gv.at**

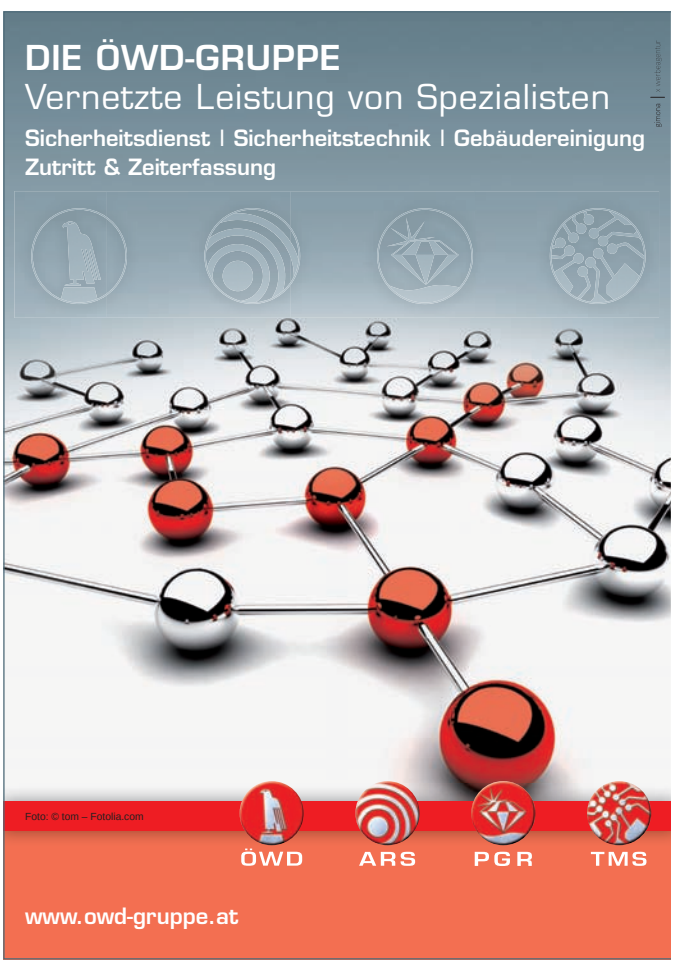

Die Grundsteuer muss Gemeindeabgabe bleiben

Resolution des Österreichischen Gemeindebundes

Aktualisierung der Einheitswerte als Berechnungsgrundlage der Grundsteuer

Die Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre zeigt noch immer spürbare Auswirkungen auf die Finanzgebarung der Gemeinden. Selbst das Jahr 2011 stand noch ganz unter dem Eindruck des Rezessionsjahres 2009, in dem die österreichische Wirtschaft real um -3,8 % schrumpfte. Mit einem Wirtschaftswachstum im Jahr 2010 und 2011 ist zwar ein reales Wirtschaftswachstum gegenüber dem Vorkrisenjahr 2008 zu verzeichnen, die Prognosen für die kommenden Jahre lassen jedoch nur geringere Steigerungen erwarten. Dem gegenüber stehen Ausgabensteigerungen gerade im Gesundheits- und Sozialbereich, wobei zu bemerken ist, dass die Ausgabensteigerung bei weitem über der Einnahmesteigerung liegt. Auch wenn durch Maßnahmen wie dem Pflegefonds die Ausgabensteigerung und damit die Belastung der Gemeinden in den nächsten Jahren etwas vermindert werden, sind die negativen Folgen für die Budgets der Gemeinden unübersehbar.

Umso wichtiger ist es, die Finanzkraft der Gemeinden als größter öffentlicher Investor zu erhalten bzw. zu steigern. Die Gemeinden verfügen im Wesentlichen über zwei ertragsrelevante ausschließliche Gemeindeabgaben. Dies ist einerseits die Kommunalsteuer und andererseits die Grundsteuer. Beide Steuern sind bundesgesetzlich geregelt, und es wirken Bundesbehörden bei der

Es ist wichtig, die Finanzkraft der Gemeinden als größter öffentlicher Investor zu erhalten bzw. zu steigern.

Vollziehung mit. Während der Kommunalsteuer eine Dynamisierung (Wertanpassung) durch Bemessung von der Bruttolohnsumme innewohnt, ist bei der Grundsteuer festzuhalten, dass vom System der neunjährigen Neufestsetzung der Einheitswerte und somit von einer Wertanpassung abgegangen wurde. Die letzte Ermittlung der Einheitswerte hat im Jänner 1972 mit Wirkung 1. Jänner 1973 stattgefunden. Die damals festgesetzten Einheitswerte wurden mit 1. Jänner 1977 um 10 %, mit 1. Jänner 1980 um 20 % und per 1. Jänner 1983 um 5 %, insgesamt somit um 35 % angehoben. Eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte wurde durch den Gesetzgeber jedoch mehrmals verschoben und bis heute nicht durchgeführt. Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt daher auch heute auf Basis der um 35 % erhöhten Einheitswerte aus dem Jahr 1973. Zwar hat es in den letzten Jahren verschiedene Initiativen für eine Neubewertung gegeben, eine Umsetzung ist jedoch bis dato nicht erfolgt.

Es wäre daher dringend erforderlich, dass eine Aktualisierung der Einheitswerte in einer möglichst einfachen Form durchgeführt wird. Dabei geht es letztlich nicht um eine ungerechtfertigte Erhöhung der Grundsteuer, sondern darum, dass die künftigen Einheitswerte laufend an die allgemeinen Preissteigerungen angepasst werden.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Grundsteuer, nämlich die Ausgestaltung der Grundsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe, die Festlegung des höchstmöglichen Hebesatzes im Finanzausgleichsgesetz und die konkrete Festsetzung der Hebesätze in den Gemeinden, erhalten bleiben sollen. Eine Übertragung der Kompetenz zur Festlegung der Hebesätze oder gar eine generelle „Verländerung“ der Grundsteuer werden ausdrücklich abgelehnt.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert daher, dass die Grundsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe erhalten bleibt und der Bund umgehend eine Neuermittlung der Einheitswerte als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer vornimmt.

Der Bundevorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert, dass die Grundsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe erhalten bleibt und der Bund umgehend eine Neuermittlung der Einheitswerte als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer vornimmt.

Maßnahmen zur Baulandmobilisierung und Kostenersatz für Planungskosten im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplans

Der Flächenwidmungsplan ist ein Instrument der örtlichen Raumordnung. Durch eine Änderung des Flächenwidmungsplans, insbesondere bei Änderungen von der Widmungsart Grünland in die Widmungsart Bauland werden die örtlichen Strukturen verändert, und sollen die künftigen örtlichen Gegebenheiten neu gestaltet werden. Mit einer Änderung der Widmungsart ist in der Regel eine wesentliche Wertsteigerung für Grundstücke verbunden. Von dieser Wertsteigerung profitiert der Grundeigentümer. Für die Gemeinden ergeben sich aus einer Flächenwidmungsplanänderung allerdings erhebliche Planungskosten und zusätzliche Kosten für die Erschließung derartiger Grundstücke. Auch wenn zumindest die Erschließungskosten zum Teil durch Anliegerleistungen (Aufschließungsabgaben) abgedeckt werden können, ergibt sich aus der Praxis durch die aktuelle Ausgestaltung der landesgesetzlichen Regelungen, dass diese Anliegerleistungen (Aufschließungsabgaben) erst mit der konkreten Bebauung des Grundstückes zu entrichten sind. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass gewidmetes Bauland in Erwartung steigender Grundstückspreise nicht bebaut bzw. vom Grundeigentümer nicht an Interessenten, die zu einer Bauführung bereit wären, veräußert wird.

Für die Gemeinden entsteht daraus das Problem, dass sie auf der einen Seite ihre Aufwendungen nicht ersetzt erhalten und auf der anderen Seite für Interessenten kein Bauland zur Verfügung steht. Dazu kommt, dass durch die damit entstehenden Baulandreserven Neuumwidmungen ausgeschlossen werden, bzw. wenn noch Neuwidmungen zulässig sind, diese an der Peripherie erfolgen, was zu neuerlichen hohen Infrastrukturkosten führt. Auch wenn es in einigen landesgesetzlichen Regelungen Möglichkeiten der Ver-

tragsraumordnung gibt, ist zu beachten, dass diesem Instrument enge rechtliche Rahmenbedingungen gesetzt sind.

Es wäre daher erforderlich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass einerseits die im Zuge der Flächenwidmung entstehenden Planungskosten auf die betroffenen begünstigten Grundeigentümer umgelegt werden können. Ebenso sollten die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass im Falle der Erschließung von Bauland schon ab dem Zeitpunkt der Erschließung die entsprechenden Anliegerleistungen (Aufschließungsabgaben) vorgeschrieben bzw. bei einer Nichtbebauung innerhalb eines festzusetzenden Zeitrahmens die Grundstücke mit einer Abgabe belegt werden können.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert daher, dass der Bundes- bzw. die Landesgesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Planungskosten im Zuge einer Flächenwidmungsplanänderung den begünstigten Liegenschaftseigentümern vorgeschrieben werden können und abgabenrechtliche Regelungen im obigen Sinn geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglichen, eine Baulandmobilisierung herbeizuführen.

Erfolg für den Gemeindebund

In schwierigen Zeiten ist uns ein kleiner Erfolg gelungen. Wie Sie wissen, war die Abschaffung der Vorsteuer-Regelung für Infrastruktur-Projekte in den Gemeinden mit 1. April 2012 geplant. Ich habe in den vergangenen Wochen immer und immer wieder auch öffentlich darauf aufmerksam gemacht, welche Konsequenzen diese überfallsartige Abschaffung der Vorsteuerabzugsberechtigung für viele Gemeinden hätte.

Gemeindebundpräsident Helmut Mödlhammer: „Wir dürfen uns über eine Fristverlängerung freuen."

Ohne Euphorie dürfen wir uns jetzt darüber freuen, dass zumindest die Frist von 1. April 2012 auf 1. September 2012 verlängert wurde. Damit ist zumindest ein großer Teil jener Projekte, die schon geplant, finanziert und teils begonnen wurden, gesichert. Natürlich hätten wir alle uns gewünscht, die Frist zumindest bis aufs Jahresende 2012 ausdehnen zu können. Dieser Wunsch war jedoch politisch nicht durchsetzbar.

Ich will diese Gelegenheit auch dafür nutzen, um mich für die unglaublich vielen Rückmeldungen in diesem Zusammenhang zu bedanken. Dutzende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus ganz Österreich haben mir schriftlich, telefonisch oder auch persönlich ihr Leid geklagt. Viele Projekte standen an der Kippe, manche vor der Stornierung.

Ich habe in den letzten Wochen nichts unversucht gelassen, habe mit Regierungsvertretern, Klubobleuten, Landesvertretern und Parlamentariern intensiv verhandelt, um in letzter Minute noch eine Einigung zu erzielen. Unsere Argumente waren gut und haben immerhin diesen - wenn auch nur wenige Monate währenden - Aufschub erzielt.

Helmut Mödlhammer

„Die überfallsartige Abschaffung der Vorsteuerabzugsberechtigung hätte für viele Gemeinde ungeahnte Konsequenzen gehabt. Die Übergangsfrist wurde nun verlängert."

Bei Hauptteilungen ist größte Vorsicht geboten

Dem Tiroler Gemeindeverband wird immer wieder zugetragen, dass in der Frage der Gemeindegutsagrargemeinschaften seitens der Behörde immer wieder Hauptteilungen vorgeschlagen werden. Es wird dringend davor gewarnt, solchen Plänen ungeprüft die Zustimmung zu erteilen. Nachfolgend zeigen wir die Problematik mittels eines Schreibens an eine Gemeinde von Rechtsanwalt Mag. Gerhard Mader auf.

Ich beziehe mich auf das Gespräch vom 21.11.2011 mit dem Bürgermeister und nehme selbstverständlich zur Kenntnis, dass sich der Gemeinderat dazu entschlossen hat, das bereits beantragte und eingeleitete Hauptteilungsverfahren vor der Agrarbehörde weiterzuführen. Ich bedanke mich auch für das vom Bürgermeister in Bezug auf meine Person geäußerte Verständnis, dass sich mein Auftrag auf die Betreuung im Zuge eines Regulierungsverfahrens bezogen hat und nicht auf die Vertretung im Zuge eines Hauptteilungsverfahrens. Sollte die Gemeinde jedoch im Zuge dieses Hauptteilungsverfahrens fachliche Fragen oder Unterstützungen benötigen, bin ich gerne bereit, mit Auskünften zur Verfügung zu stehen. Es handelt sich dabei um ein Angebot meinerseits aufgrund unserer langjährigen und ständigen angenehmen Zusammenarbeit.

Die Gemeinde ist nach der Hauptteilung nicht mehr Mitglied der Agrargemeinschaft. Und Gemeindegut existiert dann nicht mehr!

Mir ist es ein Anliegen, dass die Gemeinde in ein solches Hauptteilungsverfahren nicht unvorbereitet startet, die Gemeinderäte sollten über ein gewisses Mindestmaß an Information verfügen, um ausreichende Grundlagen ihre weiteren Vorgangsweisen und Beschlüsse zu haben und allfällige Problemfragen besser beurteilen zu können. Ich erlaube mir daher folgende Grundsatzinformationen zu erstatten:

1. Wesen der Hauptteilung

Eine Hauptteilung iSd TFLG besteht in der Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft mit dem Zweck, eine klare Trennungslinie zwischen einzelnen Körperschaften des öffentlichen Rechts dadurch zu ziehen, dass die Eigentumsverhältnisse (Grundeigentum) und die Verwaltung geschieden werden. Der typische Fall einer Hauptteilung liegt dann vor, wenn in einem Regulierungsverfahren ein bestimmter Gemeindeanteil festgestellt wurde, daher eine Agrargemeinschaft mit einem Mitgliedschaftsrecht der Gemeinde gebildet wurde und man es später für besser erachtet, eine völlige Trennung zwischen (politischer) Gemeinde auf der einen Seite und Agrargemeinschaft auf der anderen Seite zu erzielen (Lang, Tiroler Agrarrecht II, 1991, 278 ff). Ein Hauptteilungsverfahren nach dem TFLG kann somit unter anderem nur unter folgenden Bedingungen korrekt durchgezogen werden:

a) Die Gemeinde ist nach der Hauptteilung nicht mehr Mitglied der Agrargemeinschaft.

b) Gemeindegut existiert nach der Hauptteilung nicht mehr.

Die Hauptteilung bewirkt somit das Ausscheiden der Gemeinde aus der Agrargemeinschaft und in weiterer Folge die Beendigung der Qualifikation der bei der AG verbleibenden Grundstücke als agrargemeinschaftliches Gemeindegut.

Bei jedem Hauptteilungsverfahren ist es daher notwendig, folgende Verfahrensschritte zu setzen:

- Es müssen alle bestehenden Mitgliedschaftsrechte bei der Agrarge-

Fachtagung Gemeinschaftsstraßen
24. April 2012, 10 bis 16.30 Uhr
Congress Innsbruck, Saal Grenoble
Veranstalter: Kuratorium für Verkehrssicherheit
Referent: Mag. Ing. Norbert Blaha
www.kfv.at/kfv/seminare-veranstaltungen

meinschaft evaluiert und auf den bestehenden Bedarf geprüft werden, um den wahren Anteil der Gemeinde zu erheben.

- Nach Maßgabe der jeweiligen Anteilsverhältnisse ist sodann das Liegenschaftsvermögen zwischen Gemeinde und der AG aufzuteilen und jene Grundstücke, die grundbücherlich in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden müssen, sind von den bisherigen Nutzungsrechte zu befreien, was natürlich die Zustimmung jedes Nutzungsberechtigten bedarf.

- Jene Grundstücke, die im Alleineigentum der Agrargemeinschaft verbleiben, sind kein Gemeindegut mehr und gehören letztendlich den (verbleibenden) Mitgliedern der Agrargemeinschaft, wobei die Gemeinde nicht mehr als Mitglied aufscheinen darf.

2. Derzeitiger Stand des Regulierungsverfahrens und Ausgangslage

Aufgrund des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 15. September 2011 betreffend die Agrargemeinschaft steht fest, dass das gesamte Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Gemeindegut darstellt. Die bedeutet mit anderen Worten, dass die Gemeinde aufgrund der bestehenden Rechtslage in Kombination mit den mehrfach vorhandenen Höchstgerichtserkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes bereits jetzt zu 100 % materielle Eigentümerin des gesamten Liegenschafsvermögens der Agrargemeinschaft ist. Dies bedeutet weiters, dass die Agrargemeinschaft zwar formell im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen bleibt, ohne Zustimmung der Gemeinde jedoch keinerlei Verfügung über das Grundvermögen (Gemeindegut) treffen darf. Auch wenn derzeit noch Startschwierigkeiten im Bezug auf Rechnungskreise und Grundübertragungen für Gemeindezwecke

Aufgrund des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 15. September 2011 steht fest, dass das gesamte Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Gemeindegut darstellt.

Zins- und Währungsmanagement – gezielte Risikosteuerung für Gemeinden

Welche Risiken stecken in bestehenden Finanzierungen? Wie soll darauf reagiert werden? Woher bekommt man Informationen über Zins- und Währungsentwicklungen?

Mit diesen und zahlreichen weiteren Fragen müssen sich die Finanzverantwortlichen von Gemeinden aktiv beschäftigen. Dies gilt nicht nur für bestehende Finanzierungen in Fremdwährung, sondern für alle Finanzierungen, auch in Euro! Der erste und damit wichtigste Schritt für die Entscheidungsfindung von eventuell einzuleitenden Maßnahmen ist die Einholung von Informationen über Zins- und Währungsentwicklungen sowie Prognosen. Die Hypo Tirol Bank stellt diese Informationen kostenlos zur Verfügung – dafür muss nur der Newsletter unter **www.hypotirol.com** abonniert werden:

- **Morning Briefing** – die täglich aktuelle Zusammenfassung über die wichtigsten Aktien-, Zins- und Währungsentwicklungen
- **Deviseneinschätzung** – die 14-tägige Spezialisteneinschätzung zu den wichtigsten Währungen (z. B. Schweizer Franken, US Dollar, Yen)
- **Strategie im Fokus** – die monatliche Expertenmeinung zu den wichtigsten Themen aus der Wirtschaft und den Aktien-, Zins- und Währungsmärkten

Zusätzlich zur Meinungsbildung, wie sich Zins- und/oder Währungsmärkte entwickeln, gilt es, bestehende Investitionen hinsichtlich negativer Zins- und Währungsentwicklungen zu analysieren und darauf aufbauend Maßnahmen umzusetzen. Die Hypo Tirol Bank hat hierzu zwei Instrumente entwickelt: den Fremdwährungskredit-Rechner und den Cashflow-Rechner.

Der **Hypo Fremdwährungskredit-Rechner** vergleicht den bisherigen Zinsvorteil mit einem Kursnachteil bei Konvertierung der Fremdwährung in Euro und liefert so eine Entscheidungshilfe für etwaige Konvertierungen in Euro.

Der **Hypo Cashflow-Rechner** zeigt, wie sich Zinssteigerungen auf die Gesamtsituation der Gemeinde hinsichtlich Finanzierungskosten bzw. Haushaltsrechnung auswirken.

Für die optimale Ausgestaltung von Finanzierungen sind die Kundenberater der Hypo Tirol Bank die perfekten Ansprechpartner!

Heinz Zerlauth
Tel 050700 2306
heinz.zerlauth@hypotirol.com

HYPO TIROL BANK

HYPO TIROL BANK AG
Geschäftsstelle Zentrale
Meraner Straße 8
6020 Innsbruck
www.hypotirol.com

bestehen, so bedeutet dies langfristig nicht, dass die Gemeinde nicht bereits jetzt das Recht hat, für kommunale Zwecke Grundstücke einfach anzufordern. Die Agrargemeinschaft ist derzeit bereits verpflichtet, diese Grundstücke auch tatsächlich herauszugeben, solange nicht die Befriedigung der Nutzungsrechte der Mitglieder darunter leidet. Mit anderen Worten ist die derzeitige Ausgangslage daher so, dass der Gemeinderat der Gemeinde bereits jetzt über 100 % des agrargemeinschaftlichen Liegenschaftsvermögens letztendlich verfügen kann und diese Liegenschaften auch zur Gänze zum Gemeindevermögen zählen.

In politischer Hinsicht könnte sich jeder Bürger, der nicht Agrargemeinschaftsmitglied ist fragen, weshalb Gemeindevermögen an 90 Mitglieder verschenkt wird, wenn es ohnehin der Gemeinde und somit der Allgemeinheit gehört.

3. Weitere Schlussfolgerungen

a) Bei Durchführung des eingeleiteten Hauptteilungsverfahrens sind somit Grundstücke, die jetzt de facto der Gemeinde gehören, an die Agrargemeinschaft zur Gänze zu übertragen, und zwar unter Aufhebung der Qualifikation als Gemeindegut. Dies bedeutet, dass all diese Flächen die nach der Hauptteilung bei der Agrargemeinschaft verbleiben, letztendlich im Miteigentum der (verbleibenden) Agrargemeinschaftsmitglieder stehen. Diese Grundflächen werden sohin aus meiner Sicht von der Gemeinde den verbleibenden wenigen Agrargemeinschaftsmitgliedern GESCHENKT!

Ich bitte um Verständnis für diese klaren Worte, ich fühle mich einfach verpflichtet, diese Basisgrundlagen des Agrarrechtes entsprechend darzustellen, um jedem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, die Tragweite seiner Beschlüsse im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung und im Sinne des Prinzips der Wahrung und Sicherung von Gemeindevermögen besser beurteilen zu können. Nach einer Hauptteilung ist es definitiv so, dass alle Substanzerträge jener Liegenschaften, die ins Alleineigentum der Agrargemeinschaft übertragen werden, auch ausschließlich der Agrargemeinschaft bzw. deren (wenigen) Mitgliedern gehören.

Sie können nach Belieben Ausschüttungen vornehmen, sie können Verpachtungen, Schotterentnahmen, sonstige Substanzmaßnahmen, Veräußerungen etc vornehmen, müssen überhaupt niemanden fragen und ihnen gehört rechtmäßig der Erlös. Sollte sich daher in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten ergeben, dass Wald- oder Bergflächen einem über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Nutzen zugeführt werden, so nimmt die Gemeinde daran nicht mehr teil. Die Bevölkerung wird in einem solchen Fall sodann die (meiner Meinung nach berechtigte) Frage stellen: Wer hat damals mit welcher Begründung und Berechtigung riesige Grundstücksflächen, die ohnehin bereits der Gemeinde gehört haben, an die Mitglieder der Agrargemeinschaft verschenkt?

b) Nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist jeder Gemeinderat verpflichtet, das Vermögen der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten und auch zu erhalten. Die Gemeinde hat etwas mehr als 1.200 Einwohner. Die Agrargemeinschaft hat meinen Informationen zu Folge derzeit ca. 90 Mitglieder.

In politischer Hinsicht könnte sich jeder Bürger der Gemeinde, der nicht über ein Mitgliedschaftsrecht an der Agrargemeinschaft verfügt, die Frage stellen, weshalb Gemeindevermögen an 90 Mitglieder verschenkt wird, wenn es zum derzeitigen Zeitpunkt ohnehin der Gemeinde und somit der Allgemeinheit bzw. allen Bürgern gehört. Diese politische Frage könnte durchaus gestellt werden, beantworten muss sie jeder Gemeinderat für sich selbst.

Ob die Argumente wie „Dorffrieden“ oder Ähnliches ausreichen, um Gemeindevermögen an 7 Prozent der Einwohner zu verschenken, ist nicht von mir zu beurteilen und kann dahin gestellt bleiben. Mir ist es jedenfalls ein Anliegen zu dokumentieren, dass seitens meiner Kanzlei volle Aufklärung über die wahren rechtlichen Rahmenbedingungen erteilt wurde und kein Gemeinderat sich darauf berufen kann, dass er nicht entsprechend rechtlich

informiert wurde. Jeder Gemeinderat hat somit auch die volle politische Verantwortung für seinen Beschluss zu übernehmen.

Zudem stellt sich schon die Frage, ob nicht ein „Dorffriede“ auch dadurch hergestellt werden kann, indem die AG die existierenden Höchstgerichtserkenntnisse schlicht akzeptiert und der Gemeinde nicht ständig vorwirft, sie müsse ein schlechtes Gewissen haben, wenn sie gesetzestreu das ihr eindeutig zugesprochene Gemeindevermögen ordnungsgemäß verwaltet.

c) Das nunmehr durchzuführende Hauptteilungsverfahren wird in der Praxis noch einige Probleme aufwerfen. Insbesondere ist es notwendig, dass jene Grundflächen, die bei der Gemeinde verbleiben sollen, auch lastenfrei gestellt werden. Dies bedeutet, dass jedes Agrargemeinschaftsmitglied seine Zustimmung dafür erteilen muss, dass sein bisher verbüchertes Nutzungsrecht am Gemeindegut aufgehoben wird. Jedes Agrargemeinschaftsmitglied muss sich in Hinkunft seine Holzbezugsrechte aus jenen Grundstücken entnehmen, die bei der Agrargemeinschaft verbleiben. Die Gemeinde kann sich aus diesen Grundstücken keine Rechte mehr ableiten, sie verliert ihr Mitgliedschaftsrecht zur Gänze.

GEMEINDETAG IN TULLN

Der größte kommunalpolitische Event 2012, der 59. Österreichische Gemeindetag, findet vom 12. bis 14. September in der niederösterreichischen Gemeinde Tulln statt. Zu dieser Veranstaltung werden wieder mehr als 2000 Bürgermeister, Mandatare und Delegierte aus dem ganzen Land erwartet. Zeitgleich steht die bis dato größte Kommunalmesse am Programm, die Österreich je gesehen hat. Ausführliche Informationen gibt's in Kürze unter www.gemeindebund.at im Internet.

WerkStadt
Strategisches Kampagnenmanagement

Wir sprechen kein Politisch – intelligente, verständliche Kommunikationslösungen.

· grafische Arbeiten
· PR & Medienarbeit
· Social-Media Betreuung
· Filmproduktion
· intelligente Lösungen für Gemeindezeitungen mit professionellem Inseratenverkauf

Hohe-Munde-Straße 61 / 6100 Seefeld in Tirol / AUSTRIA / T. +43 5212 52405 / office@rabemedia.at

rabemedia gmbh
Verlag · Filmproduktion · Kommunikation

Wunschtraum wird wahr: Die Straße als Lebensraum

Eine gemeinsame Fläche für alle Verkehrsteilnehmer schaffen

Kann es eine Straße geben, die den Menschen Lebensraum schenkt statt nimmt? KFV-Experten sagen „Ja“ und zeigen Gemeinden, wie die Vision leicht in die Praxis umgesetzt werden kann.

Foto: KfV

Viele Gemeinden sehen sich heute mit einem hohem Verkehrsaufkommen, steigendem Radverkehr und fordernden Unternehmern konfrontiert. Durch Überregulierungen haben Stadtzentren an Lebensqualität eingebüßt und den Bürger zunehmend aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Wie kann diesen Entwicklungen entgegengewirkt und das „Miteinander“ wieder gefördert werden? Eine innovative Lösung ist die Gemeinschaftsstraße. Eine Verkehrsfläche frei nach dem Motto „Eine für alle“, soll den verkehrsdominierten öffentlichen Raum beruhigen und wieder lebenswerter machen. Konzepte, die diesem Vorsatz folgen sind unter anderem Shared Space, Fairteilen und die Begegnungszone.

Ein sehr ausgereiftes Modell des gemeinsamen Lebens- und Bewegungsraums Straße ist jenes der „Begegnungszone“ und kommt aus der Schweiz. Es handelt sich dabei um ein konkretes, rechtlich geregeltes und direkt umsetzbares Konzept zur innerörtlichen Straßenraumgestaltung. Das Grundprinzip dabei: eine gemeinsame Fläche, die von allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen genutzt wird und auf verkehrstechnische Regelungen weitgehend verzichtet. Auch die besonderen Bedürfnisse sehschwacher und blinder Personen, die auf kontrastreiche und taktil erfassbare Verkehrsraumgestaltung angewiesen sind, werden in die Planungs von Begegnungszonen eingebunden.

In der österreichischen Variante gilt Tempo 20, um den Verkehr deutlich zu entschleunigen. Verkehrszeichen kommen hier lediglich am Anfang und am Ende der Zone zum Einsatz, um den Verkehrsteilnehmer über die Begrenzung der Zone zu informieren. Spielen ist in der Begegnungszone aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Alle Verkehrsteilnehmer bewegen sich gleichberechtigt und sind gefordert, verstärkt aufeinander Rücksicht zu nehmen. Durch die erhöhte Aufmerksamkeit werden Unfälle, die aus Unachtsamkeit geschehen, reduziert.

„Ein menschliches Miteinander von Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern erlaubt einen neuen gesellschaftlichen Kontext. Straßen tragen zur Steigerung der Sicherheit und Lebensqualität bei, wenn sie als Lebensraum genutzt werden. Die gesetzliche Verankerung von Begegnungszonen steht daher ganz oben auf unserer Wunschliste“, erklärt Mag. Ing. Norbert Blaha, KFV-Landesstellenleiter in Tirol.

Wie die Gemeinschaftsstraße umgesetzt werden kann, erklärt das KFV. Für Blaha sind maßgeschneiderte Lösungen das A & O: „Das KFV hat leicht zu implementierende Lösungskonzepte entwickelt, die individuell auf die Bedürfnisse der Gemeinde abgestimmt werden können. Es gibt eine Vielfalt an verkehrsplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten trotz vereinheitlichter Verhaltensregeln.“

Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ing. Mag. Norbert Blaha
Südtirolerplatz 4
6020 Innsbruck
Tel. 0577077-2710
E-Mail: norbert.blaha@kfv.at

Denn die **Tiroler Ingenieurbüros** sind die Partner um – treuhändisch für ihre Auftraggeber – Projekte zu planen, zu berechnen, auszuschreiben und in weiterer Folge Termine, Kosten und Qualität zu überwachen und jede Nuss zu knacken.

Fachgruppe Ingenieurbüros – Beratende Ingenieure in der WK Tirol
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90 90 5-1263
ingenieurbueros@wktirol.at
www.ingenieurbueros.at

Mödelhammer fordert eine Gesamtstratgie für Tourismus

In Sachen Getränkesteuer und Infrastrukturpolitik spricht Gemeindebundpräsident Helmut Mödlhammer Tacheles: Bei der Getränkesteuer braucht es endlich eine Lösung und auch bei der Infrastrukturpolitik, die für den Tourismus sehr wichtig ist, ist es an der Zeit, endlich „das große Ganze" in den Blick zu nehmen.

Der Tourismus spielt für die österreichische Wirtschaft eine bedeutende Rolle. Die gesamte Wertschöpfung aus Tourismus- und Freizeitwirtschaft beläuft sich auf jährlich rund 40 Milliarden Euro, jeder fünfte Arbeitsplatz hängt direkt oder indirekt von diesen beiden Branchen ab. Für die 2.357 Gemeinden ist dieser Bereich besonders wichtig, sowohl hinsichtlich der Steuereinnahmen, vor allem aber auch, weil ein Großteil dieser Arbeitsplätze in regionalen Klein- und Mittelbetrieben besteht. 70 Prozent aller Nächtigungen entfallen auf Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner

„Wir haben in den letzten Jahren mehrere Grundsatzpapiere erarbeitet und veröffentlicht, in denen wir uns mit den Problemen und Anliegen der Tourismusgemeinden auseinandergesetzt haben. Wir brauchen eine Gesamtstrategie", sagt Mödlhammer.

Der sich massiv über die fehlende Ersatzlösung für die Getränkesteuer ärgert. „Sie wurde 2000 als EU-rechtswidrig aufgehoben. Seitdem verhandeln wir um dauerhafte Ersatzlösungen, ohne, dass es zu tragfähigen Ergebnissen kommt. Immer, wenn wir dem Ziel nahe sind, gibt es dann doch wieder Einwände und Blockadehaltungen", beschwert sich Mödlhammer. „Man hat den Gemeinden, darunter natürlich auch vielen kleinen Gemeinden, eine faire Ersatzlösung versprochen. Im Moment scheint der Karren aber verfahren, das was am Tisch liegt ist eine latente Bevorzugung der Ballungsräume, die in vielerlei Hinsicht einfach nicht fair ist."

Forderung: „Die Zeit ist reif für einen Landesbeirat!“

Foto: Archling/Birgit Koell

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg

Sektionsvorsitzender
Hanno Vogl-Fernheim
Rennweg 1
6020 Innsbruck

Tel. 0512 588 335
Fax: 0512 588 335-6
E-Mail: arch.ing.office@kammerwest.at

Internet:
www.kammerwest.at

Der Obernberger See ist Idylle pur. Das kristallklare Naturjuwel im Landschaftsschutzgebiet Nößlachjoch-Obernberger See-Tribulaune ist Postkartenmotiv und beliebtes Ausflugsziel für Einheimische wie Gäste. Mit großer Sorge hat daher nicht nur die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg die Nachricht aufgenommen, dass anstelle des am See gelegenen, einfachen Gasthauses, eine Hotelanlage errichtet werden soll. Angesichts der Gefahr, eine einzigartige Landschaft durch ein schlechtes Bauvorhaben zu verschandeln, forderte Hanno Vogl-Fernheim, Sektionsvorsitzender der Architekten, einmal mehr, einen Gestaltungsbeirat einzurichten, der Bauherrn bei der Suche nach qualitätvollen und naturverträglichen architektonischen Lösungen unterstützt.

Beirat im Gesetz vorgesehen

Im Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) ist ein Sachverständigenbeirat vorgesehen, sind auch dessen Wirkungsmöglichkeiten beschrieben. Jede Gemeinde könnte ein Gremium einrichten, das ihr hilft, in sensiblen Gebieten ein baukünstlerisch hochwertiges Ergebnis zu finden. Ein Blick in die Steiermark, nach Vorarlberg oder Südtirol zeigt: so unterschiedlich die Beirats-Modelle sind, sie werden sehr gut angenommen und helfen den Verantwortlichen vor Ort, auch bei heiklen Themenstellungen erstklassige Lösungen zu finden.

Vorarlberg ist die Vorzeigeregion

Wenn es um die Beirats-Kultur geht, ist Vorarlberg Österreichs Vorzeigeregion. Jede vierte Gemeinde dort hat einen Gestaltungsbeirat. Und es sind nicht nur die großen Orte, die auf Beratung setzen. Die fundierte, sachliche Diskussion über die optimale bauliche Ausführung zwischen Bauherrn, Architekten, Gemeindeverantwortlichen sowie Sachverständigen ist ebenso in kleinen Orten zu finden. Was im „Ländle“ hervorragend funktioniert, wurde vor rund vier Jahren auch in der Steiermark eingeführt. Modellregion ist dort das Südsteirische Weinland, dessen charakteristische Kulturlandschaft durch unsensible Bautätigkeit bedroht war.

Um den Erhalt des Naturparks zu gewährleisten, wurde ein Leitbild erarbeitet und ein Gestaltungsbeirat eingerichtet. Das Fachgremium agiert regional, arbeitet intensiv mit den Leuten vor Ort zusammen. „Immer mehr Gemeinden folgen dem Leitbild. Der Beirat arbeitet bereits in zwei Turnussen“, erklärt Günter Koberg, Baukulturkoordinator des Landes Steiermark. Mittlerweile überlegen die Bürgermeister der Oststeiermark, ebenfalls einen Gestaltungsbeirat zu installieren.

Dass die Skepsis anfangs groß sein würde, wussten auch die Initiatoren des Landesbeirats für Landschaft und Baukultur in Südtirol. 2006 gegründet, um qualitätvolles ortsgerechtes und landschaftsbezogenes Bauen zu fördern, hat das Gremium aus drei unabhängigen Experten allein in den vergangen drei Jahren 154 Beratungen durchgeführt. „Waren es zunächst eher Private, die auf diesen kostenlosen und für die Bauherrn freiwilligen Service zurückgegriffen haben, hat die Zahl der Gemeinden, die den Dienst in Anspruch nehmen, zuletzt stark zugenommen. Was zeigt, wie wichtig das Thema inzwischen ist“, erklärt Adriano Oggiano, Leiter des Amtes für Landschaftsschutz der Autonomen Provinz Bozen Südtirol.

Tirol hat wertvolle Kulturlandschaft

„Tirol hat eine wertvolle Natur- und Kulturlandschaft. Die Zeit ist reif für einen Landesbeirat für Baukultur und Landschaft in Tirol“, betont Hanno Vogl-Fernheim, Vorsitzender der Sektion Architekten. *Susanne Gurschler*

So machen Tirols Gemeinden ihr Zinsrisiko kalkulierbar!

Tirols Gemeinden sind in vielerlei Hinsicht gefordert – von der Realisierung bis hin zur langfristigen Finanzierung von Kommunalprojekten. Auch wenn es momentan so aussieht, dass die Zinsen noch länger „im Keller" bleiben, raten Experten zu rechtzeitiger Vorsorge vor steigenden Zinsen. Damit es später kein böses Erwachen gibt! Raiffeisen hat die richtigen Instrumente dafür.

Mag. Heinrich Kranebitter
Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol

Er ist für Sie bei allen Anfragen bzw. für Terminvereinbarungen erreichbar unter Telefon 0512 5305 DW 11235 bzw. mobil unter 0664 855 26 57 bzw. per E-Mail unter heinrich.kranebitter@rlb-tirol.at

Fixzinssatz

Eine Möglichkeit ist die Umstellung eines Kredites von einer variablen auf eine fixe Verzinsung. Die Höhe des Zinssatzes hängt dann vom aktuellen Swap-Satz für die Laufzeit und von der vorgegebenen Tilgungsstruktur des Kredites ab.

Das bringt Ihrer Gemeinde zahlreiche Vorteile: Es gibt kein Zinsänderungsrisiko für die Dauer der Zinssatzfixierung und es besteht Kalkulations- und Planungssicherheit.

Nachteile sind der Verlust des Zinsvorteils bei gleichbleibenden oder sinkenden Geldmarktzinsen sowie die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten (z. B. keine vorzeitige Tilgung möglich).

Zinscap

Ein weiteres Instrument zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist der Zinscap, welcher die Nachteile der Zinssatzfixierung vermeidet.

Ein Zinscap stellt eine vertragliche Vereinbarung dar, bei der dem Kreditnehmer gegen Zahlung einer Prämie eine Zinsobergrenze des Referenzzinssatzes (z. B. 3-Monats-Euribor) garantiert wird. Dies bewirkt, dass die Mehrbelastung aus der Finanzierung durch eine Ausgleichszahlung aus dem Zinscap aufgefangen wird.

Der Verkäufer des Zinscaps verpflichtet sich, eine über diese Zinsobergrenze hinausgehende Mehrbelastung durch eine Zahlung an den Käufer (Kreditnehmer) auszugleichen.

Die Vorteile des Zinscaps gegenüber dem Fixzinskredit: Der Kreditnehmer profitiert weiterhin von niedrigen bzw. sinkenden Geldmarktzinsen und erhält sich die volle Flexibilität seiner variablen Finanzierungen (Sondertilgungen etc.). Außerdem lässt sich eine auf individuelle Bedürfnisse abgestimmte Zinsabsicherung über alle Finanzierungen – auch bei anderen Kreditinstituten – darstellen.

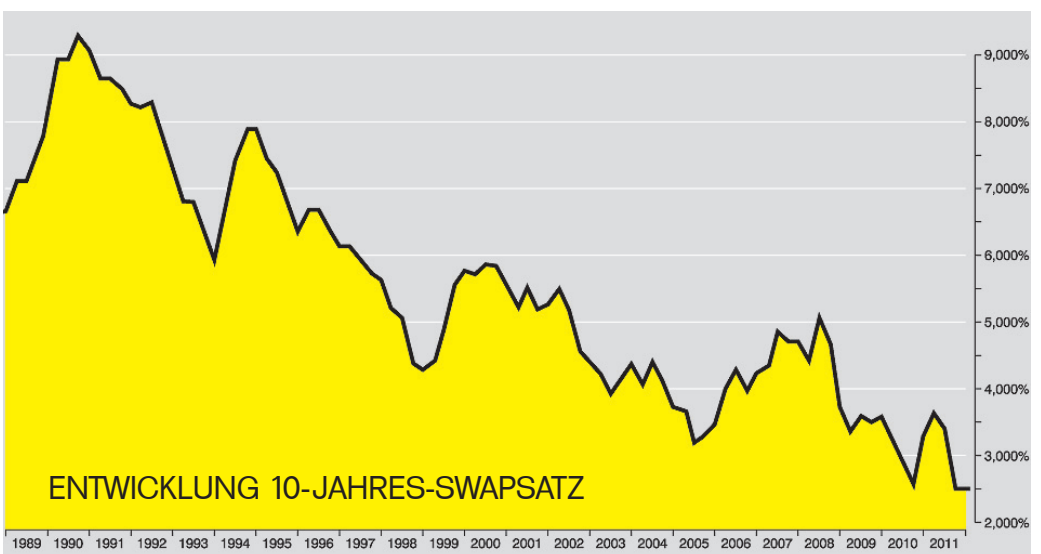

Hubert Sedlmayr, Experte der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, erklärt: „Selten war eine zuverlässige Prognose hinsichtlich der Zinsentwicklung schwieriger als heute. Umso wichtiger ist für Tirols Gemeinden ein aktives Zinsrisikomanagement, welches das Zinsänderungsrisiko kalkulierbar macht!"

Reden Sie einfach darüber mit den Experten in Ihrer Raiffeisenbank!

EUROPA
FÄNGT IN DER GEMEINDE AN

Viele Entscheidungen der EU reichen weit in die österreichischen Gemeinden hinein. Mit der Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“ wollen das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und die Vertretung der Europäischen Kommission BürgermeisterInnen und GemeindevertreterInnen als Europa-Beauftragte gewinnen und ihnen Wissen, Erfahrung und Kontakte vermitteln – damit die EU auch in den österreichischen Gemeinden (be)greifbarer wird.

Servicepaket für Europa-GemeinderätInnen

- EU-Helpline im Außenministerium
- E-Mail-Newsletter mit kompakten Informationen und Fakten zu aktuellen EU-Fragen
- Bildungs- und Informationsreisen zu den EU-Institutionen nach Brüssel
- maßgeschneiderte Aus- und Weiterbildung
- jährliches Netzwerktreffen der Europa-GemeinderätInnen

Nehmen Sie diese Serviceleistungen in Anspruch und beteiligen Sie sich an dieser Initiative!

KONTAKT
E-Mail: abti3@bmeia.gv.at

www.aussenministerium.at

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

EUROPÄISCHE KOMMISSION
VERTRETUNG IN ÖSTERREICH

Die Zeit ist reif: Öffentliche Beleuchtung umstellen!

Foto: IKB

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt für Gemeinden, schrittweise die öffentliche Beleuchtung umzustellen, mit effizienten LED-Lampen, wie hier im Bild von Swarco.

Die Zeit ist reif für die Umstellung der öffentlichen Beleuchtung. Noch ist die Umstellungs-Förderung des Landes verfügbar. Zudem bringt 2015 das Aus alter Leuchtmittel.

2015 tritt die EU-Regelung ErP (Energy-related Products) in Kraft und verbietet alte, ineffiziente Leuchtmittel wie die Quecksilber-Dampflampe, die noch in vielen Gemeinden im Einsatz ist. Gleichzeitig sind derzeit auch noch Fördermittel des Landes Tirol für die Beleuchtungsumstellung erhältlich. Somit ist jetzt der richtige Zeitpunkt, erste Schritte für eine neue, effiziente Beleuchtung zu setzen.

IKB Licht-All-Inclusive

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) bietet allen Tiroler Gemeinden einen Rund-um-Service zum Thema kommunale Beleuchtung. Nach einer Analyse des derzeitigen Zustandes erstellen die IKB-Lichtprofis ein maßgeschneidertes Beleuchtungs-Gesamtkonzept. Teil des Konzeptes sind auch Wirtschaftlichkeitsrechnung und Instandhaltungsstrategien. Nach der ausführlichen und individuellen Beratung kann sich die Gemeinde für eine Lösung entscheiden, welche von den IKB-Fachleuten umgesetzt wird.

Interessante Finanzierungsmöglichkeit

Die IKB-Lichtprofis erarbeiten zusammen mit den Gemeinden attraktive Gesamtpakete mit fixem Kostenrahmen ohne Investitionskosten. So wird trotz angespannter Budget-Situation die Umsetzung einer optimierten und energiesparenden Straßenbeleuchtung durch eine individuelle Finanzierungslösung ermöglicht. Für eine monatliche Rate erhalten die Gemeinden eine fundierte Beratung, die Planung und Inbetriebnahme der neuen Anlage sowie laufende Kontrollen, Wartung und Betriebsführung (24-Stunden-Service inklusive).

LED: innovativ und energiesparend

Eine LED-Straßenbeleuchtung bringt viele Vorteile, allen voran die beachtliche Strom- und Kosteneinsparung. LED-Lampen haben eine lange Lebensdauer bei geringem Wartungsbedarf. Das Licht ist gerichtet, blendet nicht und sorgt für bessere Gleichmäßigkeit auf der Straße. Bei der Straßenbeleuchtung wird weißes Licht verwendet, was zu einer besseren Farbwiedergabe führt. Zudem haben die Leuchten nur eine geringe Lockwirkung auf Insekten. Als erste Tiroler Gemeinde stellt im März diesen Jahres Mutters mit der Unterstützung der IKB auf LED-Beleuchtung um. 253 Lichtpunkte wurden umgerüstet. Dabei fiel die Wahl auf das Modell Futurlux Head des Tiroler Unternehmens Swarco.

Foto: Dollinger

Innsbrucker Kommunalbetrieg AG (IKB)

MBA, Lichtexperte
Georg Dollinger

Tel. 0512 502 5326

E-Mail:
georg.dollinger@ikb.at

IKB
Innsbrucker Kommunalbetriebe

Tiroler Landesgesetze und Verordnungen

Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 geändert wird

Gesetz vom 16. November 2011 über die Wahl des Landtages in Tirol (Tiroler Landtagswahlordnung 2011 – TLWO 2011)

Gesetz vom 6. Oktober 2011, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird

Gesetz vom 16. November 2011, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird

Gesetz vom 16. November 2011, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Jänner 2012 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 geändert wird (1. G-VBG 2012-Novelle)

Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird

Personalia

Bgm. Mag. Wilfried Fink, Schönwies	55
Alt-Bgm. Mathias Neier, Ladis	65
Bgm. Mag. Peter Schönherr, Neustift i. St.	55
Alt-Bgm. Bruno Traxl, Flirsch	65
Bgm. Mag. Martin Krumschnabel, Kufstein	50
Bgm. Johann Dreier, Weißenbach a. L.	55
Bgm. Johannes Marthe, Reith b. S.	50
Alt-Bgm. Josef Schönacher, Westendorf	90
Alt-Bgm. Fritz Rupprechter, Steinberg	80
Bgm. Josef Gatt, Tulfes	60
Bgm. Ing. Rudolf Puecher, Brixlegg	55
Alt-Bgm. Johann Flöck, Wiesing	80
Bgm. Josef Mair, Dölsach	55
Alt-Bgm. Wilhelm Häsele, Breitenwang	70

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Tiroler Gemeindeverband

Geschäftsführer des Medieninhabers: Dr. Helmut Ludwig

Anschrift: 6020 Innsbruck,
Adamgasse 7a
Tel. 0 512/58 71 30
Fax: 0 512/58 71 30 - 14
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband.tirol.gv.at

Redaktionsleitung: Peter Leitner

Hersteller: Raggl Druck GmbH
Rossaugasse 1, 6020 Innsbruck

Erscheinungsweise:
Alle 2 Monate
Erscheinungsort: Innsbruck
Bezug: gratis

Offenlegung gem. § 25 MedG.
Medieninhaber:
Tiroler Gemeindeverband
Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

Naturgefahrenmanagement: Tirols Waldaufseher tagten

Im März fanden am Grillhof die Generalversammlung und ein Weiterbildungsseminar der Tiroler Waldaufseher und Forstwarte statt.

Am ersten Tag wurde nach der Generalversammlung über aktuelle Themen wie „Katastrophenplan Wald“ oder Möglichkeiten zur Luftverbesserung in Tirol referiert.

Der zweite Tag widmete sich neben der Waldstrategie 2020 dem Naturgefahrenmanagement.

Das Naturgefahrenmanagement umfasst den Schutz vor Lawinen, Hochwasser und Erosion. In den vergangenen Jahren nahm die Intensität und die Anzahl solcher Katastrophen zu, daher ist es in Tirol, dem Bundesland mit dem höchsten Alpenanteil, wichtig Gefahren rechtzeitig zu erkennen und frühzeitig vorbeugende Maßnahmen zu setzen.

Ein besonders wichtiger Faktor für ein funktionierendes Naturgefahrenmanagement ist ein gesunder Schutzwald, der auch bei enormen Schneeniederschlägen die Schneedecke stabilisiert und so die Tiroler Bevölkerung vor Lawinenabgängen schützt.

Um die Waldaufseher bei der Instandhaltung des Schutzwaldes mit der entsprechenden Schutz- und Arbeitskleidung zu versorgen, wurde von der Abteilung Forst des Landes eine passende Dienstbekleidung ausgeschrieben. Die GemNova DienstleistungsGmbH trat bei der Beschaffung als Unterstützungspartner der Abteilung Forst auf.

Michael Prader, Alois Rathgeb, Franz Brunner, Wolfgang Huber, Florian Perle, Markus Bodemann (v.l.).

Im Rahmen des Weiterbildungsseminars wurde auch jedem Waldaufseher seine neue Dienstbekleidung überreicht.

Das Naturgefahrenmanagement umfasst den Schutz vor Lawinen, Hochwasser und Erosion. In den vergangenen Jahren nahmen die Intensität und die Anzahl solcher Katastrophen zu.

ARAG

Der Rechtsschutzspezialist für:

- Klein- und Mittelbetriebe
- Gemeinden
- Medizin- und Gesundheitsberufe

INDIVIDUELL UND MODULAR

www.ARAG.at

ARAG Österreich ist langjähriger Rechtsschutzversicherer für Tiroler Gemeinden

Über ARAG Österreich besteht seit mehr als 20 Jahren ein Rahmenvertrag für die Tiroler Gemeinden. Wie zuletzt Herr Präsident Schöpf – siehe Ausgabe 3/2012 der Tiroler Gemeindezeitung – bereits ausgeführt hat, ist der Gemeinde-Rechtsschutz ein unverzichtbarer Anspruch.

Neben der Absicherung im Strafrecht beinhaltet der Rahmenvertrag auch Versicherungsschutz für arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen.

Um zusätzlichen Anforderungen gerecht zu werden, werden laufend Gespräche zur Erweiterung dieses Rahmenvertrages geführt, um hier ein passendes Versicherungspaket anbieten zu können.

Kurzfristig werden hier weitere Ergänzungen in den Rahmenvertrag eingebunden, über die wir Sie selbstverständlich zeitnah informieren werden.

iGem revolutioniert die Dokumentation in Gemeinden

Erneut sind es die Tiroler Gemeinden, die wesentliche Zeichen im innovativen Einsatz zeitgemäßer Technik setzen: iGem ist das Schlagwort, das funktionell und administrativ alle Gemeindeaufgaben optimiert, die mit mobiler Tätigkeitserfassung, Inventarisierung, Bestandsaufnahmen, Kostenstellenzuordnung und Zustandserhebung in einer Gemeinde zu tun haben.

Das Grundprinzip, um die Arbeitsweise von iGem aus Anwendersicht zu erklären, ist einfach: Alles, was auf Papierlisten geführt wurde, kann in iGem abgebildet und in einer übersichtlich gestalteten Oberfläche eingegeben werden.

Ein Beispiel: Manfred Auer vom Bauamt Telfs ist im Sinne der Aufgaben seiner Abteilung u.a. damit konfrontiert, regelmäßig die Spielplätze des Ortes zu kontrollieren und zu warten. Mit den Kindergärten sind das 16 Standorte. Mit allen Einrichtungen inkl. Sandkisten, Federschaukeln „Hund“ und „Frosch“, Kletterwänden und -gerüsten, Rutschen, Kombispielgeräten, Basketballkörben und nicht zuletzt Mistkübeln ist man gleich bei 122 Objekten, die regelmäßig kontrolliert werden müssen. Dabei wird auch festgelegt, was es zu reparieren gilt.

Der bisherige Weg gestaltet sich vielleicht auch in anderen Gemeinden ähnlich: Man möchte eine Aufgabe erledigen lassen, gestaltet ein einfaches Excel-Formular, druckt es aus und instruiert den Mitarbeiter, dieses entsprechend abzuarbeiten, auszufüllen oder abzuhaken. Anschließend bringt er das Formular herein und er oder ein Kollege tippt die Ergebnisse – mühsam und vielleicht auch fehlerbehaftet - wieder ins Excel ein, um eine entsprechende Auswertung zu erhalten oder einen Ausdruck zu gestalten. Oder es wird gar nicht mehr ausgewertet und landet als Selbstzweck in einem Ablageordner. Ebenso könnte es gleich der „Rundordner“ sein, denn alles Erfasste, das heute nicht zukunftssicher digital archiviert wird, ist praktisch wertlos für die Zukunft. Die zweifach redundante Übertragung von EDV auf Papier und zurück erscheint in Zeiten geforderter Effizienz und Kosteneinsparung fast schildbürgerlich – wenn man das digitale Pendant iGem einmal gesehen und schätzen gelernt hat!

Bis zu drei seiner Mitarbeiter hat Manfred Auer in Telfs mit iPhone bzw. iPad ausgestattet. Aber anstelle des „Papierkrams“, der zwangsweise mit dieser Tätigkeit bisher einher ging, synchronisieren sie unmittelbar nach der Eingabe oder auch nur einmal am Tag die Eingaben, und am Bauamt steht ohne Umwege das Ergebnis zur Verfügung. Eine Sache von zwei Minuten ist es dann, einen PDF-Ausdruck über all jene Einrichtungen zu erhalten, die es zu reparieren gilt und die Aufgaben entsprechend ihrer Priorität zu kategorisieren und zu verteilen.

Die Einsatzmöglichkeiten sind dabei so vielfältig, wie es das Vorstellungsvermögen zulässt: Man konnte feststellen, dass jene Gemeinden, die die erste iGem-Anwendung erfolgreich umgesetzt hatten, sofort auf die ungewöhnlichsten Ideen kamen, „wo man es noch einsetzen kann“! Als wäre ein Kippschalter betätigt worden, ein Licht aufgegangen oder der viel zitierte AHA-Effekt eingetreten. Man könnte auch sagen, man wird förmlich süchtig nach effizienter Abwicklung und sieht sofort Einsparungspotenziale.

Zählerstandserfassungen, die Baumkatastererstellung, die Kanalwartung und die Erstellung und Abarbeitung von Wartungslisten sind dabei ebenso leicht zu handhaben wie eine mobile Arbeitszeiterfassung am Bauhof oder die Wildbachbegehung.

Dabei ist das Ziel natürlich nicht, die bisher eingesetzten Softwareprodukte zu ersetzen oder in Frage zu stellen, sondern nur die Art und Weise der Erfassung zu optimieren. Umgekehrt gibt es für manche Aufgabenbereiche noch keine bestehenden Produkte in der Gemeinde

– man denke beispielsweise an die Spielplatzwartung, einen Baumkataster oder Aufgabenlisten. Dann erhält man mit der iGem-WEB-Oberfläche einfachsten Zugang zu frei konfigurierbaren Exportschnittstellen & PDF-Formularen. Der wiederkehrende Aufruf der universell gestaltbaren Berichte ist in Form von Profilen nochmals automatisierbar.

Bestehende GemTrack-Anwender haben's dabei besonders leicht: iGem wird über den gleichen WEB-Zugang verwaltet. Und – wenn es die Aufgabe fordert - können Eingaben in iGem unmittelbar mit Fahrtenbuchberichten aus GemTrack GPS kombiniert werden. Eine einzigartige Lösung, die ihresgleichen sucht.

Spielplatzkontrolle mittels modernster Technik wird unter anderem in Telfs praktiziert.

Alleine die Einsparung einer einzigen Arbeitsstunde pro Woche durch Vermeidung redundanter Papier- und EDV-Eingaben rechtfertigt die Anschaffung. Und wer einmal die Vorzüge des neuen iGem, dem vielseitigen digitalen Gemeinde-Dokumentationssystem auf Basis iPhone/iPad/iPod, kennen und schätzen lernte, dem kommen alle bisherigen Methoden nur noch steinzeitlich vor!

Communication & Navigation

Martina Pernegger &
Werner Oberegger
Durisolstraße 7,
4600 Wels
Tel. 07248-66233
Fax: 07248-66433
E-Mail: gps@c-n.at

TIROLER GEMEINDEVERBAND

Ihre Ansprechpartner

BGM. MAG. ERNST SCHÖPF
PRÄSIDENT
Tel. 0512-587130
Fax. 0512-587130-14

DR. HELMUT LUDWIG
GESCHÄFTSFÜRER
Tel. 0512-587130-12
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: h.ludwig@gemeindeverband.tirol.gv.at

BIANCA FÖGER
ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSLEITUNG
Tel. 0512-587130-11
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: b.foeger@gemeindeverband.tirol.gv.at

Anschrift für alle:
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Internet:
www.gemeindeverband.tirol.gv.at

Kulturzentrum Sillian

TIGEWOSI

Kindergarten Hall, Anna-Dengel-Straße

TIGEWOSI – PARTNER DER GEMEINDEN

Wir helfen Ihnen tatkräftig bei der erfolgreichen Umsetzung! Seit mehr als 60 Jahren ist die TIGEWOSI für Gemeinden ein verlässlicher Partner für:

PROJEKTENTWICKLUNG | PLANUNG
BAUMANAGEMENT | BAULEITUNG
OBJEKTVERWALTUNG | SANIERUNG
ABWICKLUNG VON WETTBEWERBEN

Altenwohn- und Pflegeheim Neustift im Stubaital

TIGEWOSI | TIROLER GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU- UND SIEDLUNGS GES.M.B.H

Fürstenweg 27
A-6026 Innsbruck
Telefon 0512/22 20-0
Fax 0512/22 20-41

office@tigewosi.at
www.tigewosi.at

Die TIGEWOSI als gemeinnütziger Bauträger hat in erster Linie die Aufgabe, leistbaren Wohnraum für die Tiroler Bevölkerung zu errichten und zu verwalten. Unser Hauptaugenmerk liegt auf zeitgemäßer Qualität in Hinblick auf Größe, Ausführung, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit im Betrieb und in der Instandhaltung.

Wir erfüllen auch Leistungen im kommunalen Bereich, welche im Zusammenhang mit der Wohnraumbeschaffung und – bewirtschaftung stehen. Die jahrzehntelange Tätigkeit der TIGEWOSI in diesem Bereich erstreckt sich von der Errichtung von Schulen, Kindergärten, Gemeindezentren, Sozialzentren bis hin zu Altenwohn- und Pflegeheimen. Dadurch ist die TIGEWOSI im regionalen Raum ein für die Entscheidungsträger wertvoller Partner.

Geschäftsführer Ing. Franz Mariacher

Geschäftsführer
Ing. F. Mariacher

schlossmarketing